

STATUTEN Kinderprojekt Kreuzlingen

I. Name und Sitz des Vereins

§ 1

Unter dem Namen «Kinderprojekt Kreuzlingen», besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Kreuzlingen.

II. Vereinszweck

§ 2

Der gemeinnützige Verein Kinderprojekt Kreuzlingen bezweckt Kindern, Jugendlichen und Familien sinnvolle Freizeit- und Feriengestaltung zu ermöglichen. Der Verein bietet auch Hilfe und Unterstützung zur Lebensbewältigung sozial gefährdeter und geschädigter Personen. Er fördert die Grundlagen zu einer gesunden Lebenshaltung und bietet praktische Anleitung zu einer ganzheitlichen Persönlichkeitsentwicklung. Die Tätigkeit des Vereins beruht auf christlichen Grundwerten. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und strebt keinen Gewinn an.

III. Wege und Mittel

§ 3

Der Verein sucht sein Ziel zu erreichen durch:

1. Einrichtung und Unterstützung von einem offenen Kindertreff, zur Förderung einer sinnvollen Freizeitgestaltung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen.
2. Organisation und Unterstützung von Kinder- und Jugendlager sowie von Ferien für Familien und Alleinstehende.
3. Beratungsangebote für Kinder, Jugendliche, Erwachsene und Familien.
4. Anstellung und Unterstützung von Personen und Organisationen, die im Sinne des Vereinszwecks tätig sind.
5. Bereitstellung und Einrichtung zeitgemässer Räumlichkeiten, Freizeitanlagen und Infrastrukturen oder finanzielle Unterstützung solcher bestehender Einrichtungen.

§ 4

Die zur Erfüllung der Aufgaben nötigen Mittel werden durch jährlich festgelegte Mitgliederbeiträge, Sponsoren, Fundraising, Vermächtnisse, Schenkungen und anderweitige Beiträge gedeckt. Sowie Beiträge der öffentlichen Hand, sprich Schule und Stadt, des weiteren mittels Beiträge aus Stiftungen und kantonalen Organen.

Eine Nachschusspflicht der Mitglieder besteht nicht.

IV. Organisation

§ 5

Die Organe des Vereins sind:

- Die Generalversammlung der Mitglieder
- Der Vorstand
- Der Einrichtungsleiter
- Die Kontrollstelle

A. Die Generalversammlung

§ 6

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Jahres statt. Sie wird vom Vorstand mindestens zehn Tage im Voraus einberufen. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung (gewöhnlicher Brief) oder per Email an alle Mitglieder. Der Einladung zur ordentlichen Generalversammlung sind die Traktanden, die Jahresberichte, die Jahresrechnung, das Budget für das

folgende Geschäftsjahr sowie der Bericht der Kontrollstelle beizufügen. Anträge zuhanden der Generalversammlung sind spätestens fünf Tage im Voraus schriftlich an den Präsidenten zu richten. Anträge über nicht in der Traktandenliste aufgeführte Geschäfte, die erst in der Versammlung gestellt werden, können nur mit Zustimmung aller Vorstandsmitglieder behandelt werden. Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen auf Beschluss einer Generalversammlung, des Vorstandes, der Kontrollstelle oder auf Begehren eines Fünftels der Mitglieder, sofern dieses schriftlich unter Anführung des Zwecks an den Vorstand gestellt wird. Es gelten die vorstehenden Absätze sinngemäss.

§ 7

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden grundsätzlich durch das Mehr sämtlicher an der Versammlung anwesender Stimmberechtigter (absolutes Mehr) gefasst.

Für Abstimmungen über Statutenänderungen und Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte sämtlicher Mitglieder und die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Jedes Mitglied ist vom Stimmrecht ausgeschlossen bei Beschlussfassungen über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen dem Verein und ihm, seinem Ehegatten und in gerader Linie mit ihm verwandten Personen (Art. 68 ZGB) Stellvertretung ist bei natürlichen Personen nicht zulässig.

§ 8

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Vorstandes. Das Protokoll führt der Aktuar des Vorstandes oder ein vom Vorstand bestellter Sekretär. Die Versammlung wählt in offener Abstimmung die erforderliche Anzahl Stimmzähler.

§ 9

Die Beschlüsse werden in offener Abstimmung gefasst, sofern nicht zwei Drittel der Anwesenden eine geheime Abstimmung verlangen.

§ 10

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

1. Wahl und Abwahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Kontrollstelle.
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
3. Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung sowie des Berichtes der Kontrollstelle und Entlastung der geschäftsführenden Organe.
4. Beschlussfassung über die Verwendung allfälliger Jahresüberschüsse.
5. Festsetzung des Jahresbudgets und des Jahresbeitrages.
6. Abänderung und Ergänzung der Statuten.
7. Auflösung des Vereines.
8. Beschlussfassung über alle anderen der Generalversammlung von Gesetzes wegen, durch die Statuten vorbehaltenen oder vom Vorstand an sie überwiesenen Gegenstände.
9. Beratung über Anträge von Mitgliedern, welche dem Präsidenten mindestens fünf Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht wurden.

B. Der Vorstand

§ 11

Der Vorstand besteht aus drei bis sieben Mitgliedern und wird von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Mit Ausnahme des Präsidenten, der von der Generalversammlung gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst. Er setzt sich zusammen aus dem Präsidenten, Aktuar, Kassier und Beisitzern. Ämterkumulation ist zulässig.

Werden während der Amtsdauer Neuwahlen durchgeführt, sind die Neugewählten für die Amtsdauer ihrer Vorgänger gewählt. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Für im Rahmen der Vorstandstätigkeit angefallene notwendige Auslagen besteht Anspruch auf Spesenersatz.

§ 12

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten unter Angabe der Traktanden, Ort und Zeit, so oft als es die Geschäfte erfordern.

Es wird einberufen auf Antrag des Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds.

Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von wenigstens drei Vorstandsmitgliedern und des Einrichtungsleiters erforderlich. Beschlüsse können auf dem Zirkularweg gefasst werden.

Der Einrichtungsleiter nimmt in beratender Funktion an den Vorstandssitzungen teil.

Für alle Beschlüsse und Wahlen, die im Vorstand getroffen werden, bedarf es der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichzeit kann der Präsident den Stichentscheid geben.

§ 13

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

1. Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder andern Organen übertragen sind. Insbesondere steht ihm die allgemeine Überwachung der Interessen des Vereins zu.
2. Vertretung des Vereins nach aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der Präsident, der Einrichtungsleiter und der Kassier.
3. Einberufung und Durchführung der Generalversammlung.
4. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
5. Einstellung und Überwachung des Einrichtungsleiters.
6. Festlegen der Pflichten und Kompetenzen des Einrichtungsleiters.

C. Der Einrichtungsleiter

§ 14

Der vom Vorstand eingestellte Einrichtungsleiter ist für die Ausführung der Vereinsbeschlüsse zuständig. Der Einrichtungsleiter hat folgende Aufgaben:

1. Organisation des durch die Statuten vorgesehenen Vereinsbetriebes im Rahmen der Statuten und der Vereinsbeschlüsse.
2. Vollziehung der Vereins- und Vorstandbeschlüsse.
3. Vertretung des Vereins nach aussen.
4. Anstellung und Überwachung des für den Vereinsbetrieb nötigen Personals.
5. Budgetierung des Jahresbudgets
6. Der Einrichtungsleiter kann weitere Kommissionen und einzelne Aufgaben delegieren. Diese Organe unterstehen der Aufsicht des Einrichtungsleiters.

D. Die Kontrollstelle

§ 15

Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von vier Jahren ein bis drei Revisoren (natürliche oder juristische Personen), die nicht Vereinsmitglieder sein müssen. Wiederwahl ist zulässig. Bezüglich Berechnung der Amtszeit sind die Vorschriften betreffend Amtszeit der Vorstandsmitglieder sinngemäss anwendbar.

Die Kontrollstelle prüft und verifiziert Inventar, Rechnungen, Buchführung, Belege, Kassabestand, Jahresrechnung und Budget und legt der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht über die Jahresrechnung und die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit vor. Sie kann diesen an der Generalversammlung zudem noch mündlich ergänzen und allenfalls Fragen beantworten, die aus dem Kreis der Mitglieder an die Kontrollstelle gerichtet werden.

V. Mitgliedschaft, Jahresbeitrag und Haftung

§ 16

Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden, welche den Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand nach

schriftlicher Anmeldung bei einem der Vorstandsmitglieder. Über die Nichtaufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand abschliessend und ohne Angabe von Gründen.

§ 17

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Todesfall bei natürlichen bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

Der Austritt erfolgt mittels schriftlicher Erklärung an den Vorstand. Er kann nur auf Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten erfolgen.

Die Ausschliessung eines Mitglieds wird vom Vorstand beschlossen und kann ohne Angaben von Gründen erfolgen. Eine Rekursmöglichkeit an die Generalversammlung besteht nicht.

Das Erlöschen der Mitgliedschaft entbindet nicht von der Erfüllung fälliger finanzieller Verpflichtungen. Es besteht sodann kein Anspruch auf das Vermögen des Vereins oder Rückerstattung bezahlter Beträge, etc.

§ 18

Der Jahresbeitrag für die Mitglieder wird durch die Generalversammlung festgesetzt. Er beträgt mindestens Fr. 50.

§ 19

Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

VI. Rechnungsabschluss

§ 20

Das Vereins- und Rechnungsjahr schliesst jeweils mit dem 31. Dezember ab, erstmals per 31. Dezember 2010.

VII. Auflösung

§ 21

Die Generalversammlung kann, sofern wenigstens die Hälfte der Mitglieder erschienen ist und eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten sich dafür ausspricht, die Auflösung des Vereins beschliessen. Zu diesem Zweck ist eigens eine Generalversammlung einzuberufen. Bei Fusion mit einem anderen Verein gelten diese Bestimmungen entsprechend. Die Liquidation findet durch den Vorstand statt, falls die Generalversammlung nicht besondere Liquidatoren beauftragt. Die Kompetenzen der Generalversammlung bleiben auch während der Liquidation im vollen Umfang in Kraft.

Über die Verwendung des Vereinsvermögens bzw. Liquidationserlöses im Falle der Auflösung entscheidet die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Diese muss einer steuerbefreiten, gemeinnützigen, wohltätigen Institution oder Verein auf dem Gebiete der Kinder- und Jugendarbeit – sei es der privaten oder der öffentlichen Hand – zugewendet werden. Die Vereinsmitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

VII. Schlussbestimmung

§ 22

Die vorstehenden Statuten sind an der ausserordentlichen Mitgliederversammlung vom 21.07.2011 genehmigt und sofort in Kraft gesetzt worden. Sie ersetzen alle vorherigen Versionen.

Kreuzlingen, den 21.07.2011

Der Präsident:

Die Protokollführerin:
